



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1990

Nummer 13

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Wohnungsbauförderungsanstalt</b>	
18. 1. 1990	Bek. – Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung der Bausparzwischenfinanzierung (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung); Vordrucke . . . . .	235
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 22. 1. 1990 . . . . .	244

### II.

#### Wohnungsbauförderungsanstalt

##### Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung der Bausparzwischenfinanzierung (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung)

###### Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 1/90  
v. 18. 1. 1990

Gemäß Nr. 11 Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung (RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 18. 12. 1989 – MBL NW. S. 100 –) werden hiermit die vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr genehmigten Vordrucke

- Anlagen
- Antrag auf Zinsverbilligung
- Bewilligungsbescheid
- Verwendungsnachweis

bekanntgegeben.

Die Antragsvordrucke wurden bereits allen Kreditinstituten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt und sind dort bei Bedarf erhältlich.

# Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung

## Nordrhein-Westfalen

### Antrag auf Zinsverbilligung

# 1990

# ZW

236

Zutreffendes bitte ankreuzen

oder ausfüllen

Telefon-Nr. WFA  
0211 - 4 30 41

Vermerke der WFA

An die

Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen – WFA –  
Postfach 87 24

4000 Düsseldorf 1

über \_\_\_\_\_  
(zwischenfinanzierendes Kreditinstitut)

, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

#### 1. Antragsteller (Bauherr / Ersterwerber)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Nr., PLZ, Ort	Telefon

#### Zum Familienhaushalt gehörende Angehörige

##### Ehegatte

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

##### Kinder

- für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird
- für die eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird
- auf die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes zutreffen

	Name, Vorname	Geburtsdatum
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

**2. In die Zinsverbilligung einzubeziehende Bausparverträge, für die mindestens 33½% der Bausparsumme eingezahlt sind.**

	erster Bausparvertrag	zweiter Bausparvertrag	dritter Bausparvertrag
Name des Bausparers			
Bausparkasse			
Vertragsnummer			
Bausparsumme DM			
Zwischenkredit DM			

	vierter Bausparvertrag	fünfter Bausparvertrag	sechster Bausparvertrag
Name des Bausparers			
Bausparkasse			
Vertragsnummer			
Bausparsumme DM			
Zwischenkredit DM			

Summe der Bausparzwischenkredite: DM \_\_\_\_\_

**3. Förderungsobjekt in Nordrhein-Westfalen**

Straße, Nr., PLZ, Ort

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Zweifamilienhaus   | <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung |
| <input type="checkbox"/> Neubau          | <input type="checkbox"/> Ausbau und Erweiterung (§ 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)<br>(bei Ausbau/Erweiterung eines Zwei-Familienhauses darf<br><u>keine dritte Wohnung entstehen</u> ) |   |

--	--

der Bauantrag wird/wurde gestellt am: \_\_\_\_\_

Baubeginn war am: \_\_\_\_\_

Baubeginn wird voraussichtlich sein am: \_\_\_\_\_

4.

Ich verpflichte mich,

- nachzuweisen, daß der Bauantrag nach dem 6. 11. 1989 gestellt wurde,
- nachzuweisen, daß das Bauvorhaben bis zum 31. 12. 1992 bezugsfertig erstellt wurde,
- nachzuweisen, daß der neugeschaffene Wohnraum – bei Zweifamilienhäusern eine der beiden Wohnungen – ab Bezugsfertigkeit von mir selbst oder von Angehörigen im Sinne von § 8 des Zweiten Wohnungsbaugetzes – II. WoBauG – genutzt wird,
- die Zuteilung des zwischenfinanzierten Bausparvertrages unverzüglich der Wohnungsbauförderungsanstalt mitzuteilen sowie gegenüber der Bausparkasse anzunehmen,
- die Aufgabe oder Verschiebung des Bauvorhabens, die eine Inanspruchnahme der Zinszuschüsse ausschließt, der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich mitzuteilen,
- der Wohnungsbauförderungsanstalt, dem Landesrechnungshof und den zuständigen Stellen des Landes auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren, die örtliche Erhebung zuzulassen, Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.

5.

Ich versichere, daß

- die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind,
- für dasselbe Zwischenfinanzierungsdarlehen keine Zinsverbilligung aus anderen Mitteln öffentlicher Haushalte erfolgt.

6.

Mir ist bekannt, daß

- die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse von Anfang an entfallen, wenn die Verpflichtungen nach Nr. 4 nicht erfüllt oder die Versicherungen nach Nr. 5 nicht eingehalten werden,
- die Gewährung der Zinszuschüsse endet, wenn das Förderungsobjekt veräußert wird,
- zu Unrecht gezahlte Zinszuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen und für diese Beträge vom Tage ihrer Auszahlung bis zu ihrer Rückzahlung Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich zu entrichten sind.
- auf die Bewilligung von Zinszuschüssen kein Rechtsanspruch besteht.

7.

Ich ermächtige

- das zwischenfinanzierende Kreditinstitut, den zuständigen Stellen des Landes alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der Voraussetzungen der Gewährung der Zinszuschüsse erforderlich sind und die bewilligten Mittel bei Fälligkeit für mich bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern,
- die Wohnungsbauförderungsanstalt, bewilligte Mittel mit befreiender Wirkung auf das umseitig angegebene Konto des zwischenfinanzierenden Kreditinstituts zu überweisen.

8.

**Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung dem zwischenfinanzierenden Kreditinstitut vorgelegt und von dort in einfacher Ausfertigung an die Wohnungsbauförderungsanstalt weitergeleitet wird, sind folgende Nachweise beigelegt:**

1. – Sofern eine Zinsverbilligung für einen Darlehnsbetrag von über DM 80.000,00 beantragt wird – Der Nachweis, daß für die in Ziffer 1 genannten Kinder die dort aufgeführten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sind.

Als Nachweis kommen u. a. in Betracht: – Fotokopie genügt –

- Zahlungsbeleg über empfangenes Kindergeld
- Gehaltsabrechnung (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes)
- Bescheinigung des Arbeitsamtes
- Renten- oder Unfallversicherungsbescheid
- Steuerkarte
- Steuerbescheid
- Bescheinigung des Finanzamtes

2. Bestätigung der Bausparkasse über die Höhe des angesparten Bausparguthabens.

---

Unterschrift

9.

**Vom zwischenfinanzierenden Kreditinstitut auszufüllen**

Wir gewähren zu den in Nummer 2 bezeichneten Bausparverträgen einen Zwischenkredit in der dort genannten Höhe.

Die Zinsverbilligung soll gezahlt werden auf folgendes bei uns geführtes Konto:

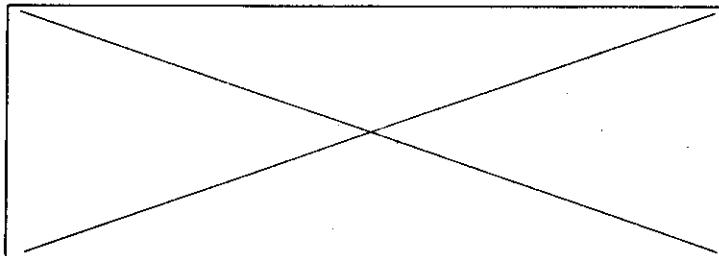
Konto-Nr.	Bankleitzahl
Verwendungszweck / Darlehnskontonummer	

---

Unterschrift

geprüft

An ,



**Sonderprogramm  
Bausparzwischenfinanzierung  
1990**

**Bewilligungsbescheid**

Nr. \_\_\_\_\_

bei Rückfragen bitte angeben

Positionsnummer:

Düsseldorf, den

**Betr.: Antrag auf Gewährung von Zinszuschüssen für Ihr Förderungsobjekt**



eingegangen am:

**A.**

Aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages werden Ihnen hiermit nach Maßgabe des Runderlasses des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 12. 1989 Zinszuschüsse für Darlehensbeträge in Höhe von DM, die der Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen (Bausparzwischenkredite) dienen, bewilligt.

Der Zinszuschuß beträgt 2,5 v. H. jährlich des jeweils valutierten Betrages des verbilligungsfähigen Bausparzwischenkredites. Er wird für die Zeit der Inanspruchnahme des Bausparzwischenkredits, längstens für die Dauer von 4 Jahren, gewährt. Der Zeitraum der Gewährung beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung, frühestens mit dem 2. 1. 1990. Er endet mit der Zuteilung des Bausparvertrages, spätestens am 31. 12. 1994; er endet außerdem mit dem Verkauf des geförderten Objektes.

Die Zinszuschüsse dienen zur Förderung das/die nach Fertigstellung zum Bewohnen durch Sie oder einen Ihrer Angehörigen im Sinne von § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – II. WoBauG – bestimmt ist.

Auf die Verpflichtungen, Bedingungen und Hinweise in den Abschnitten C und D dieses Bescheides – siehe Rückseite – wird besonders hingewiesen.

Die Regelungen zum Auszahlungsverfahren entnehmen Sie bitte der in Durchschrift beigefügten Mitteilung an das Kreditinstitut.

**B.**

Entsprechend Ihrer Ermächtigung im Antrag werden die fälligen Beträge nach Abruf durch das nachstehend bezeichnete zwischenfinanzierende Institut

auf das  
Kto. Nr. \_\_\_\_\_

BLZ

Verwendungszweck  
Darlehnskonto-Nr. \_\_\_\_\_

überwiesen.

## C. Verpflichtungen

Entsprechend Ihren Erklärungen im Antrag und den Bestimmungen des Runderlasses des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 12. 1989 sind Sie verpflichtet,

1. nachzuweisen, daß der Bauantrag nach dem 6. 11. 1989 gestellt wurde,
2. nachzuweisen, daß das Bauvorhaben bis zum 31. 12. 1992 bezugsfertig erstellt wurde,
3. nachzuweisen, daß der neugeschaffene Wohnraum – bei Zweifamilienhäusern eine der beiden Wohnungen – ab Bezugsfertigkeit von Ihnen selbst oder von Angehörigen im Sinne von § 8 des II. Wohnungsbauugesetzes genutzt wird,
4. die Zuteilung des zwischenfinanzierten Bausparvertrages unverzüglich der Wohnungsbauförderungsanstalt mitzuteilen und gegenüber der Bausparkasse anzunehmen,
5. die Aufgabe oder Verschiebung des Bauvorhabens, die eine Inanspruchnahme der Zinsverbilligung ausschließt, der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich mitzuteilen,
6. eine Veräußerung des Förderungsobjektes der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich anzuzeigen,
7. der Wohnungsbauförderungsanstalt, dem Landesrechnungshof und den zuständigen Stellen des Landes auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren, die örtliche Erhebung zuzulassen, Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.

## D. Bedingungen und Hinweise

1. Die Einhaltung der in Abschnitt C, Ziffer 1 bis 3 genannten Verpflichtungen ist uns innerhalb von drei Monaten nach Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens – spätestens bis zum 31. 12. 1993 – nachzuweisen. Hierzu ist der anliegende Vordruck „Verwendungsnachweis“ zu benutzen.
2. Ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jeweils 50 DM ist zu entrichten
  - a) für die Erteilung dieses Bewilligungsbescheides,
  - b) für eine eventuell spätere Zustimmung zum Wechsel des Gläubigers des Bausparzwischenkredites. Der Verwaltungskostenbeitrag wird mit der Auszahlung der Zinszuschüsse verrechnet.
3. Die Gewährung der Zinszuschüsse endet mit dem Verkauf des geförderten Objektes.
4. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides bleiben vorbehalten für den Fall, daß
  - die Angaben in Ihrem Antrag unvollständig oder unrichtig sind,
  - für den bezuschußten Bausparzwischenkredit eine Zinsverbilligung aus anderen Mitteln öffentlicher Haushalte gewährt wird,
  - die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden,
  - Verpflichtungen und Bedingungen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
5. Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, wird die Auszahlung der Zinszuschüsse eingestellt. Bereits ausgezahlte Zinszuschüsse werden zurückgefordert. Sie sind vom Tage der Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Dies gilt auch dann, wenn die zu Unrecht erfolgte Zahlung durch fehlerhafte Angaben des von Ihnen beauftragten zwischenfinanzierenden Instituts veranlaßt wurde.

**WOHNUNGSBAUFÖRDERUNGSAINSTALT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

Verteiler:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten:

- der Antragsteller
- das zwischenfinanzierende Institut

# Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung Nordrhein-Westfalen

**ZW**

## Verwendungsnachweis

Absender

**Sonderprogramm  
Bausparzwischenfinanzierung  
1990**

**Bewilligungsbescheid  
Nr.** \_\_\_\_\_

bei Rückfragen bitte angeben

Positionsnummer:

vom

Förderungsobjekt:

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zinszuschüsse werden folgende Angaben gemacht bzw. Unterlagen vorgelegt:

### Erforderliche Nachweise:

1. Der Bauantrag wurde nach dem 6. 11. 1989 gestellt.
2. Das Förderungsobjekt wurde bis zum 31. 12. 1992 bezugsfertig erstellt.
3. Nachweis der Selbstnutzung durch mich oder Angehörige im Sinne von § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – der Text des § 8 ist auf der Rückseite abgedruckt –

Kopie der 1. Seite der Baugenehmigung, auf der das Datum des Bauantrages angegeben sein muß, oder entsprechende Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde.

Kopie des Gebrauchsabnahmescheines oder entsprechende Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde.

Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes mit Angabe des Einzugsdatums.

Empfänger

An die

**Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Postfach 87 24 – Abt. 12 –**

**4000 Düsseldorf 1**

**Bitte erst übersenden, wenn sämtliche Nachweise geführt werden können.**

Datum

Unterschrift des Bauherrn/Ersterwerbers

**Auszug aus dem Zweiten Wohnungsbaugesetz – II. WoBauG –**

**§ 8 Familie und Angehörige**

(1) Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie, in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.

(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) (weggefallen)
- e) (weggefallen)
- f) (weggefallen)
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 22. 1. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Seite
780	28. 12. 1989	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) . . . . .
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .

– MBl. NW. 1990 S. 244.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569